

## Aktuelle Corona-Maßnahmen in Sachsen



### Maskenpflicht und Ausgangsbeschränkungen

- in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder mit Besuchs- und Kundenverkehr zugänglich sind, sowie im ÖPNV und generell an Orten, an denen sich Menschen begegnen.
- vor Groß- und Einzelhandelsgeschäften und auf Parkplätzen
- vor Schulen, Kitas und Kirchen
- in Arbeits- und Betriebsstätten, nicht jedoch am eigenen Platz, wenn Mindestabstand von 1,5 Meter sicher eingehalten werden kann
- Maskenkontrollen im DB-Fernverkehr werden verstärkt.
- **Ausgangsbeschränkungen:** Das Verlassen des Hauses ist nur noch mit triftigen Gründen möglich (Arbeit, Einkaufen, Arztbesuch, Schule, Kita, Bewegung im Freien im 15-Kilometer-Radius und Besuch des eigenen Grundstücks /Gartens).
- **Ausgangssperre ab einem landesweiten Inzidenzwert von 200 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen:** Zwischen 22 Uhr und 6 Uhr gilt eine erweiterte Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der eigenen Unterkunft ist dann nur noch mit triftigen Grund zulässig (Arbeit, Lieferverkehr, Pflege, Sterbebegleitung). Die Ausgangssperre gilt nicht an Heiligabend und in der Silvesternacht.
- **Alkoholverbot:** Der Alkoholausschank und -konsum in der Öffentlichkeit ist verboten. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

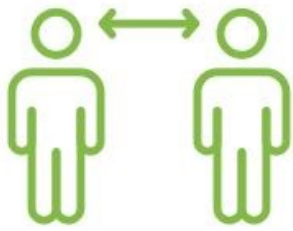
### Einkaufen und Geschäfte

- Groß- und Einzelhandel sind geschlossen

#### Offen bleiben:

- Geschäfte mit Waren des täglichen Bedarfs
- Geschäfte, die ein Mischsortiment anbieten, dürfen öffnen, wenn der Schwerpunkt des Angebots (mehr als 50 Prozent) auf dem erlaubten Sortiment liegt.
- Weihnachtsbaumverkauf
- Getränkehandel
- Post- und Postdienstleistungen
- Drogerien, Apotheken und Sanitätshäuser
- Banken und Geldinstitute
- Optiker, Hörgeräteakustiker
- Bestatter
- Reinigungen
- Waschsalons
- Abhol- und Lieferdienste
- Zeitungsverkauf
- Tankstellen, Wertstoffhöfe
- Kfz- und Fahrradwerkstätten





## Kontakte reduzieren und Abstand halten

- Kontakte sind grundsätzlich auf ein Minimum zu reduzieren.
- **Strengere Kontaktbeschränkungen:** Private Treffen sind auf den eigenen und einen weiteren Haushalt, jedoch auf max. 5 Personen zu beschränken. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind davon ausgenommen.
- Dringender Appell: Alle nicht notwendigen Kontakte sowie nicht zwingend erforderliche private, touristische und berufliche Reisen vermeiden.

## Quarantänepflicht

- bei positivem Test
- bei unmittelbarem Kontakt mit positivem Fall
- bei Verdacht auf eigene Infektion



## Schulen und Kitas

**Schließung von Kitas, Schulen und Horteinrichtungen.** Schulen, Schulinternate und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bleiben bis einschließlich zum 8. Januar 2021 geschlossen.

In der Woche vor und nach den Weihnachtsferien (14. bis 18. 12.2020; 04. bis 08.01.2021) befinden sich die Schülerinnen und Schüler in häuslicher Lernzeit. Die Schulbesuchspflicht wird für diese Zeit aufgehoben. Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Grundschule und Förderschule Klassenstufe 1 – 4) sowie für Kita- und Hortkinder wird eine **Notbetreuung** angeboten.

## Weihnachten und Silvester

- **Weihnachten:** Vom 24. bis 26. Dezember sind neben Menschen des eigenen Hausstandes vier weitere Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis erlaubt, unabhängig aus welchem Hausstand. Kinder bis 14 Jahren werden nicht mitgezählt.
- **Empfehlung:** 5 bis 7 Tage vor den Feiertagen sollten die Kontakte auf das wirklich Notwendigste reduziert werden.
- An **Silvester** und Neujahr gilt ein bundesweites An- und Versammlungsverbot. Der Verkauf von Feuerwerk für Silvester ist verboten.
- Die Ausgangssperren sind an Weihnachten und Silvester aufgehoben.

